

verkauft, so wird er einen Mangel sogleich gewahrt werden, wird sogleich reclamiren, und somit sich außer Gefahr setzen, Porto-Kosten wegen Defect-Nachforderungen zu haben. Unterläßt der Sortimentler dies, so trägt er auch die Gefahr dafür. Mit andern Worten, seine Zeit ist ihm mehr werth, als die verhältnißmäßig geringe Gefahr, auf diese Weise Porto-Kosten zu haben.

3) Der Verleger leistet nur Gewähr bis zu dem Orte, wo er liefert, und wo die Gegenleistung (Zahlung) erfolgt (also in gegebenem Falle in Leipzig). Bis dahin hat er portofreie Reclamation zu gewärtigen und portofrei das Reclamirte zu liefern. — Was außerhalb des Platzes mit dem Buche geschieht, kann ihn gar nicht berühren. Um so weniger, a) weil seine Verantwortlichkeit eine ungemessene würde, wenn er für alle Reclamationen nach Defecten aus aller Welt Enden das Porto tragen sollte, während b) wohl nie ein juristischer Beweis möglich ist, daß wirklich durch seine Schuld (respect. durch mangelhafte Lieferung) etwas gefehlt habe. Daß der Verleger das Postporto für einen als doppelt vorhanden remittirten Bogen bezahlen solle, ist wol nur ein freundlicher Scherz?

Wir begrüßen diese ganze Erörterung als ein kleines Zeichen, daß die goldene alte Zeit im Buchhandel wiederkehrt; die Anfrage des Herrn Reclam verlegte uns für einige Augenblicke ganz in die idyllisch-patriarchalische Zeit des Krieger'schen Wochenblattes, und in dankender Anerkennung für diesen Eindruck, haben wir unsere Antwort niedergeschrieben. —

In Sachen der Stubr'schen Buchhandlung zu Berlin, betreffend Wöniger's „Reichstag.“ (Fortsetzung aus Nr. 63 und 71.)

Diese durch meine Mittheilungen in Nr. 63 und 71 unseres Börsenblattes auch einem größeren Kreise meiner geehrten Herren Kollegen bekannt gewordene Angelegenheit, ist keineswegs durch das Erkenntniß des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts vom 18. August d. J., wonach:

Kläger abgewiesen und in die Kosten des Prozesses verurtheilt wird,

beendigt, vielmehr durch ein vom 7. October d. J. datirtes Recurs-Gesuch des Dr. philos. Gumbinner, als Eigenthümers genannter Handlung, bei hiesigem Königl. Oberlandesgerichte in ein neues Stadium getreten.

Sowohl des Interesses wegen, welches diese Angelegenheit im Allgemeinen darbietet, als auch wegen der Wichtigkeit, welche sie für mehrere der Herren Kollegen im Besonderen hat, die mein Geschick theilen, event. theilen werden, fühle ich mich veranlaßt, von diesem Recurs-Gesuche des Dr. philos. Gumbinner nähere Kenntniß zu geben und Manchem zu Nuß und Frommen Folgendes mitzutheilen:

In eben allegirtem Erkenntniße vom 18. August d. J. ist als Grund der Klageabweisung des Dr. philos. Gumbinner angeführt: Zwischen dem Dr. ph. G. und mir sei ein Vertrag dadurch zu Stande gekommen, daß ich in dem Bestellzettel vom 8. Juli 1847 die von dem Dr. ph. G. in dessen Circular aufgestellten Anerbietungen angenommen; daß Dr. ph. G. letztere aber nicht erfüllt habe, deshalb auch eine Erfüllung meinerseits nicht fordern könne.

In seiner Recurs-Schrift sagt nun Dr. philos. Gumbinner im Wesentlichen Folgendes:

nicht sein Circular bilde die Basis des Vertrages; dieser sei vielmehr durch meine Bestellung und die Erfüllung der Bestellung durch ihn (den Dr. philos. Gumbinner) zu Stande gekommen.

Unter dem 6. November d. J. nun vom Ersten Senat des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst zur Beantwortung jener Recurs-Schrift aufgefordert, habe ich in meiner Gegenausführung hauptsächlich dargethan:

die Darstellung des Dr. philos. Gumbinner sei Nichts weiter, als eine Verrückung des durch die Verhandlungen Erster Instanz festgestellten Sachverhältnisses. Meine Bestellung konnte sich ja nur auf die Bedingungen gründen, welche der Dr. philos. G. in seinem Circular aufgestellt hatte, und von denen er nicht einseitig abgehen durfte. Da er diese Bedingungen, mithin auch den Vertrag seinerseits nicht erfüllt habe, könne er sich selbstredend auch kein Recht, von mir Erfüllung zu verlangen, vindiciren.

Ich werde nicht ermangeln, das demnächst zu erwartende Erkenntniß Zweiter Instanz, von dem bekanntlich eine weitere Berufung nicht mehr stattfindet, im „Börsenblatt“ und zwar — wie sich von selbst versteht — auch in dem Falle mitzutheilen, wenn dasselbe ungünstig für mich lauten sollte.

Magdeburg, 1. December 1848.

Emil Baensch.

Erwiderung.

An den Sortimentler im Namen Vieler in Nr. 100 der Börsenblätter.

Es ist keine neue Erscheinung, daß eine gewisse Klasse von Sortimentshandlungen alles daran setzt, um zu den Messen und überhaupt zuerst und vor allen andern die großen Verleger zu befriedigen; einmal, weil sie diese am wenigsten entbehren können, sodann aber auch, weil ein „nicht baldiren“ schneller bekannt werden würde, abgesehen davon, daß diesen Handlungen auch leichter Mittel und Wege zu Gebote stehen, sich in den Besitz ihrer Forderungen zu setzen.

Die Kleineren und Kleinen hingegen, gleich viel, ob sie sonst solide und ehrenhaft sind, können, sollen und müssen warten! sie werden völlig ignoriert und noch obenein schändlich behandelt! man kann ihrer ja leichter entbehren und darf sie nicht fürchten, eben weil sie klein und nicht reich sind!

Wo liegt da der Sinn, die Billigkeit (an welche so oft appellirt wird), die Gerechtigkeit?

Und ist dies hier gerügte Verfahren nicht geradezu in Nr. 100 des Börsenblattes „dreist“ (um nicht zu sagen „froh“) vertheidigt worden von dem oben bezeichneten Herrn?

Die großen Berliner Verleger werden im bezeichneten Aufsatze haranguirt und aufgefordert,

„ihres eignen Interesses wegen von den 19 Kleinen, die sie ja ohnedies nur im „Schlepptau“ führten, sich loszusagen.

Bedürfen die kleinen Verleger ihrer Ausstände weniger als die großen?

Ist es eine Schande, „nicht großer Verleger zu sein?“

Werden die Herren Sortimentler dieser Gattung nicht bald auch in die Lage kommen müssen, die großen Verleger nicht befriedigen zu können?

Ein Verein, wie der Berliner Verleger-Verein, muß freilich einem Sortimentler bezeichneter Gattung „ein Grauel“ sein; man bekommt dadurch einen klaren Ueberblick über die wahre Lage und Verfassung so manches Geschäftes, welcher sehr un bequem werden kann.

Wohlgemeinte Warnung.

Die gegenwärtigen drückenden Zeitverhältnisse machen es nothwendig, unbilligen Verlegeranforderungen zu begegnen, und es haben sich bereits an mehreren Orten die Sortimentshandlungen dahin ver-